

16/SN-345/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Feldkirch

GZ: Jv 239-1/99

Schillerstr. 1
6800 Feldkirch

Telefon: 05522 / 302 - 0

Sachbearbeiter:

StA Dr. Fitz

Klappe: 273 (Dw)

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	
Eingelangt	22.03.1999 2-fach
Beilagen:	/
Jv. OSTA-B:	518-16/99

An die
Oberstaatsanwaltschaft
in

Innsbruck

Betrifft: Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999.

Bezug: Erlass vom 19.3.1999; Jv 360-1b/99

Zum Entwurf der Strafvollzugsnovelle 1999
wird wie folgt Stellung genommen:

Die Schaffung der "Vollzugskammer" zur Entscheidung über Beschwerden gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei jedoch eine "Kammer" zur Entscheidung über diese Rechtsfragen für nicht erforderlich gehalten wird. Dies auch aus Kostengründen. Für sinnvoll wird auch ein Rechtsmittelzug an die jeweiligen Landesgerichte statt auf OLG-Ebene gehalten, zumal der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz nach wie vor die

wöchentliche Gefängnisvisite im Sinne des § 189 StPO durchzuführen und in deren Rahmen auch Aufsichtsbeschwerden entgegennehmen könnte. Dies würde auch zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

Überlegenswert wäre auch, ob nicht die bereits bestehenden und im § 18 Abs 1 Strafvollzugsgesetz verankerten Vollzugskommissionen die Aufgaben der Vollzugskammern im Sinne des § 11 a der Strafvollzugsnovelle 1999 übernehmen könnten.

Feldkirch, am 12.3.1999

Der Leiter Staatsanwaltschaft

H. Franz Meitner